

AB1 Die Ausgangslage der württembergischen Juden im 19. Jahrhundert

Im 19. Jahrhundert erfolgten im Königreich Württemberg, wie auch in vielen anderen Staaten des Deutschen Bundes erste Schritte zur rechtlichen Gleichstellung der ansässigen Juden. Die über Jahrhunderte erhebliche rechtliche, politische und soziale Benachteiligung und Ausgrenzung wurde so zwar noch nicht aufgehoben, jedoch wurde die Kluft zwischen den christlichen und der „israelitischen Glaubens-Genossen“ geringer, was durchaus auch Widerstände und kontroverse Haltungen zu dieser Politik hervorrief, sei es aus wirtschaftlichen oder religiös motivierten Positionen heraus. Das „Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen“, das König Wilhelm am 25.04.1828 verfügte, war allerdings trotz noch immer bestehender Ungleichbehandlungen ein wesentlicher Schritt zur Emanzipation der Juden in Württemberg:

G e s e t z ,
in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen.

W i l h e l m ,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen im Königreich durch eine zeitgemäße Gesetzgebung mit der allgemeinen Wohlfahrt in Uebereinstimmung zu bringen, und die Ausbildung und Befähigung dieser Staats-Angehörigen zum Genuße der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme der bürgerlichen Pflichten möglichst zu befördern, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unserer Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt :

Art. 1.

Allgemeines Rechts-Verhältniß.

Die im Königreiche einheimischen Israeliten genießen, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz eine Ausnahme begründet, die Rechte der Württembergischen Unterthanen.

Sie sind allen bürgerlichen Gesetzen unterworfen, und haben alle Pflichten und Leistungen der übrigen Unterthanen zu erfüllen.

Die Juden wurden hier also auf das württembergische Recht auch in privaten und familiären Angelegenheiten verpflichtet, sodass nun auch Erb-, Ehe- oder auch schulrechtliche Fragen nicht mehr innerjüdischen Traditionen folgen sollten, sondern sich, ganz im Sinne der Richtung des aufgeklärten Reformjudentums, an den offiziellen Staatsregelungen zu orientieren hatten. Auch die ausschließliche Verwendung der deutschen Sprache bei allen Rechtsgeschäften zielte darauf ab, hergebrachte Traditionen zu brechen und die Juden in den Staat einzugliedern, sie an ihn anzupassen. Wesentlich war die Anerkennung der weitgehenden

Gewerbefreiheit, die Juden jetzt auch formal Zugang zu höheren Verwaltungs- und Beamtenposten gestattete, wengleich dies in der Praxis oft bei der Umsetzung nicht berücksichtigt wurde. Das Gesetz wollte vor allem den sogenannten „Schacherhandel“, also eine Art freies Warenvertretungsgeschäft auf eigene Rechnung, in dem Juden vor allem tätig waren, unterbinden.

Anreize dazu, aber auch Grenzen der Gleichstellung zeigen sich in Artikel 15 und 18:

Art. 15.

Anspruch auf das Bürgerrecht.

Der Uebersiedler wird, wofern nicht der Gemeinderath selbst die Ertheilung des Bürgerrechts für angemessen erachtet, zunächst nur in das Beisizrecht der Gemeinde aufgenommen.

Die Aufnahme in das Bürgerrecht kann derselbe, so wie der jüdische Beisitzer überhaupt erst dann verlangen, wenn er den Feldbau oder ein Handwerk bereits wenigstens zehn Jahre lang selbstständig betrieben hat.

Art. 18.

Strafe des Rückfalls in den Schacherhandel.

**Der Israelite, der nach einer unter dem Titel des Feldbaues oder des Handwerks vollzogenen Uebersiedlung zum Schacherhandel (Art. 36) zurücktritt, unterliegt neben Suspension der etwa bereits erlangten Rechte des Gemeinde-Bürgers (Art. 17) der Con-
fination, und im Falle der Ueberschreitung derselben den durch die Polizei-Berordnung vom 11. September 1807, §. 22 hierauf gesetzten Strafen.**

In diesem rechtlichen Umfeld wuchs der 1833 in Laupheim geborene Kilian von Steiner auf.

*Gesetzesauszüge aus dem „Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen“:
©Wikimedia commons*

Gesetz des Königreichs Württemberg.

(https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Gesetz_in_Betreff_der_öffentlichen_Verhältnisse_der_israelitischen_Glaubensgenossen_25_April_1828.jpg), „Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen 25 April 1828“, als gemeinfrei gekennzeichnet, Details auf Wikimedia Commons: <https://commons.wikimedia.org/wiki/Template:PD-old>

Aufgaben:

1. Arbeiten Sie zentrale Veränderungen im rechtlichen Status der württembergischen Juden heraus. Formulieren Sie Ihre Ergebnisse in klaren, kompakten Thesen!
2. Erläutern Sie, was daran „modern“ sein könnte.
3. Tauschen Sie sich in der Stammgruppe mit den Mitgliedern der anderen Expertengruppen aus. Sichern Sie die Ergebnisse auf dem entsprechenden AB.